

GESELLSCHAFTSRECHT – GR31

Stand: Oktober 2016

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-689

Elektronisches Unternehmensregister: Neuerungen für Unternehmen

Der Deutsche Bundestag hat im September 2006 das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister [EHUG]) beschlossen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

Zum 01.01.2007 wurden Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt (www.handelsregister.de). Zuständig für die Führung der Register sind die Amtsgerichte. Seitdem können Unterlagen nur noch elektronisch eingereicht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt für die Anmeldungen zur Eintragung eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Zur Beschleunigung der Eintragung ist über den Antrag grundsätzlich „unverzüglich“ zu entscheiden

Die Handelsregistereintragungen werden auch elektronisch bekannt gemacht.

Beispiel aus der Praxis:

Der Unternehmer U möchte eine GmbH gründen. Um die erforderliche Handelsregisteranmeldung zu veranlassen, geht er zum Notar. Liegen die Anmeldung und die notwendigen Unterlagen nur in Papierform vor, überträgt der Notar die Dokumente zunächst in ein elektronisches Format. Anschließend nimmt er die erforderlichen elektronischen Beglaubigungen vor und übermittelt die Dokumente über das elektronische Gerichtspostfach elektronisch an das zuständige Registergericht, wo sie direkt nach Eingang bearbeitet werden können. Nach Prüfung der Anmeldung trägt das Gericht die GmbH in das elektronische Handelsregister ein. Mit der Eintragung wird zugleich die elektronische Bekanntmachung ausgelöst. Die Daten sind für jedermann online einsehbar (www.handelsregister.de oder www.unternehmensregister.de)

2. Offenlegung der Jahresabschlüsse

Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse sind nicht die Amtsgerichte, sondern ist der Bundesanzeiger zuständig. Damit werden die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand entlastet und der Bundes-

anzeiger zu einem zentralen Veröffentlichungsorgan für wirtschaftsrechtliche Bekanntmachungen ausgebaut.

3. Elektronisches Unternehmensregister – www.unternehmensregister.de

Seit 01.01 2007 können unter www.unternehmensregister.de wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden. Damit gibt es eine zentrale Internetadresse, über die alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit stehen. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr wird künftig nicht mehr verschiedene Informationsquellen bemühen müssen, um die wesentlichen publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten.

Über das europäische Justizportal <https://e-justice.europa.eu/home.do> können Sie unter anderem die europäischen Unternehmens-, Insolvenz- und Handelsregister elektronisch einsehen und Recherchen vornehmen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.